

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 15. Juni 2015

Nr. 11

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015	703
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.06.2015	768



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.05.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie und Vorderasiatische Altertumskunde so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden Englisch- und Französisch-Kenntnisse dringend empfohlen.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 „Philologie“ zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere

zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Studiengangs erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ wird mit Schwerpunkt Ägyptologie, mit Schwerpunkt Altorientalische Philologie, mit Schwerpunkt Koptologie oder mit Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde studiert. ²Zu Beginn des Studiums legen die Studierenden in Absprache mit den Dozenten ihren Studienschwerpunkt fest. ³Eine Änderung des Schwerpunkts ist spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters anzuzeigen und kann auf Antrag durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs 09 „Philologie“ genehmigt werden (gemäß § 5). ⁴Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt umfasst das Studium neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

⁵Pflichtmodule, die jeweils mit 10 % Gewichtung in die Endnote einfließen:

Schwerpunkt I: Ägyptologie

- Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie
- Modul 2: Ägyptische Sprache
- Modul 3: Ägyptische Denkmälerkunde und ihre Methoden
- Modul 12: Betreutes Selbststudium
- Modul 13: Ägyptologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt II: Altorientalische Philologie

- Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie
- Modul 5: Akkadisch
- Modul 6: Sumerisch bzw. Modul 6a: Brückenmodul Sumerisch für Fortgeschrittene (falls bereits Sumerischkenntnisse vorhanden sind)
- Modul 12: Betreutes Selbststudium
- Modul 14: Altorientalische Philologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt III: Koptologie

- Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie
- Modul 7: Koptische Sprache
- Modul 8: Koptische Kultur
- Modul 12: Betreutes Selbststudium
- Modul 15: Koptologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt IV: Vorderasiatische Altertumskunde

- Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie
- Modul 4: Archäologie Altägyptens und Altvorderasiens
- Modul 9: Vorderasiatische Altertumskunde
- Modul 12: Betreutes Selbststudium
- Modul 16: Vorderasiatische Altertumskunde für Fortgeschrittene

⁶Darüber hinaus müssen alle Studierenden ein zusätzliches Modul aus der Gruppe der Module 2–9 außer 5a auswählen, das ebenfalls mit 10 % Gewichtung in die Endnote einfließt. ⁷Für Studierende im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde, die ohne Nachweis von

Grundkenntnissen des Akkadischen das Studium beginnen, ist hier Modul 5a „Brückenmodul Akkadisch für Studierende ohne Vorkenntnisse“ verpflichtend.

(2) Folgende Wahlpflichtmodule dürfen von Studierenden aller Schwerpunkte belegt werden:

Modul 10: Forschungsorientiertes Arbeiten

Modul 11: Publikationsorientiertes Arbeiten

Modul 17: Multidisziplinäre Studien

Modul 18: Berufspraxis I

Modul 19: Berufspraxis II

Modul 20: Berufspraxis

Modul 21: Ergänzenden Studien

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Seminar (S)

Vorlesung (V)

betreutes Selbststudium (BS): Selbstständige Arbeit in einem ausgewählten Gebiet (oder mehreren Gebieten) mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und unter Betreuung durch das Lehrpersonal im Rahmen von individuellen Betreuungsgesprächen sowie in Arbeitsgruppenbesprechungen.

Praktikum (PK): Tätigkeit auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution, die entweder 4 oder 6 Wochen dauern kann.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Studiengangs erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist in der Regel mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können

auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Schwerpunkt (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde) nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat, darunter 55 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des jeweiligen Schwerpunkts. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegen-

den Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen

Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Noten-

verbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 „Philologie“ unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf einer dafür vorgesehenen Aushangfläche. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 40 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Die Noten der einzelnen Pflichtmodule gehen wie folgt in die Berechnung der Gesamtnote ein:

Modul 1 („Schnittstelle“):	10 %
Schwerpunktmodul A (Modul 2, 5, 7 oder 9):	10 %
Schwerpunktmodul B (Modul 3, 6, 8 oder 4):	10 %
Schwerpunktmodul C (Modul 13, 14, 15 oder 16):	10 %
Modul 12 („Betreutes Selbststudium“):	10 %
Wahlpflichtmodul (Modul 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 6a, 7, 8 oder 9):	10 %

⁵Für die Auswahl der Pflichtmodule siehe oben § 8 Absatz 1.

⁶Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
------------------------	-------------

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiodauer.

³Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des gemäß § 8 Absatz 1 studierten Schwerpunkts ergänzt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ³In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des gemäß § 8 Absatz 1 studierten Schwerpunkts ergänzt.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsicht-

führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 20.04.2015.

Münster, den 05.05.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.05.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie					
Modultitel englisch:		Crossroads Philology-History-Archaeology					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-2.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Methodologische Grundlagen der Philologie (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	S	Methodologische Grundlagen der Altertumskunde und Archäologie (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: Aufbauend auf das im B.A.-Studium Gelernte führt dieses Modul die Studierenden tiefer in die Vielfalt der methodischen Ansätze der philologischen und altertumskundlichen Teildisziplinen des Studiengangs ein. Es werden dabei vor allem auch die Schnittstellen und Gemeinsamkeiten beider Teilbereiche aufgezeigt sowie die inhaltliche und methodische Verschränkung der vier am Studiengang beteiligten Fächer (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie, Vorderasiatische Altertumskunde). Dazu dienen sowohl heuristische Theorien als auch beispielhafte konkrete Fallstudien.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können souverän unter Faktum, Theorie, Hypothese, Methode und Ergebnis unterscheiden. Sie können theoretisch vermitteltes Wissen anhand von Fallstudien praktisch umsetzen, indem sie lernen, sich selbstständig komplexen Fragestellungen anzunähern und dieselben zu anderen zu beschreiben und zu erklären, insbesondere in größeren interdisziplinären und geschichtlichen Zusammenhängen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	eine Hausarbeit, entweder in Nr. 1 (verpflichtend bei Wahl eines philologischen Schwerpunkts, „Altorientalische Philologie“ oder „Koptologie“) oder in Nr. 2 (verpflichtend bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“; bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“ dürfen die Studierenden, in Absprache mit dem/der Schwerpunktbetreuer/in zwischen den zwei Seminaren wählen); die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein			bis zu 20 Seiten	100 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	ein Referat in Nr. 1	bis zu 60 Min.
	ein Referat in Nr. 2	bis zu 60 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Ägyptische Sprache																																				
Modultitel englisch: Egyptian Language																																				
Studiengang: Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens																																				
1	Modulnummer: 2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts																																			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1.–2. LP: 15 Workload (h): 450 h																																			
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene (1. Sem.)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Einführung in Neuägyptisch/Hieratisch (1. Sem.)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Ägyptische Lektüre I (2. Sem.)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2,5</td> <td>15 h (1 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>S</td> <td>Ägyptische Lektüre II (2. Sem.)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2,5</td> <td>15 h (1 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	2.	S	Einführung in Neuägyptisch/Hieratisch (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	3.	S	Ägyptische Lektüre I (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h	4.	S	Ägyptische Lektüre II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																														
1.	S	Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h																														
2.	S	Einführung in Neuägyptisch/Hieratisch (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h																														
3.	S	Ägyptische Lektüre I (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h																														
4.	S	Ägyptische Lektüre II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h																														
4	Lehrinhalte: Es werden die bisher im B.A.-Studiengang erreichten Kenntnisse der mittelägyptischen Sprachstufe erweitert, sowohl was die Grammatik und Syntax, als auch was die Textsorten angeht. Des Weiteren werden andere Sprachstufen (mindestens Neuägyptisch) und Schriften (mindestens Hieratisch) erlernt und durch Lektüre vertieft.																																			
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können schwierigere in Hieroglyphen geschriebene Texte nach Standard-Editionen lesen („entziffern“) und übersetzen. Sie erlernen mindestens eine weitere Sprachstufe und Schriftart und sind in der Lage entsprechend ihren Studienvoraussetzungen, Texte zu lesen und zu übersetzen.																																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.																																			
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																			
8	Prüfungsleistung/en: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>eine Klausur in Nr. 2</td> <td>90 Min.</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>eine Hausarbeit in Nr. 4</td> <td>bis zu 20 Seiten</td> <td>50 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	eine Klausur in Nr. 2	90 Min.	50 %	eine Hausarbeit in Nr. 4	bis zu 20 Seiten	50 %																										
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																		
eine Klausur in Nr. 2	90 Min.	50 %																																		
eine Hausarbeit in Nr. 4	bis zu 20 Seiten	50 %																																		
9	Studienleistungen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erarbeitung der Übersetzung in Nrn. 1–4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Erarbeitung der Übersetzung in Nrn. 1–4																																
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																			
Erarbeitung der Übersetzung in Nrn. 1–4																																				
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																																			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %																																			

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Mittelägyptischen auf B.A.-Niveau.	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1–4 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ägyptische Denkmälerkunde und ihre Methoden						
Modultitel englisch:		Egyptian Artefacts and Methods of Their Study						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 3	Status:			<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300 h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Ägyptische Denkmälerkunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Methoden der ägyptischen Denkmälerkunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul dient der vertiefenden Kenntnis von unterschiedlichen Kategorien von altägyptischen Denkmälern und dem Erlernen des Umgangs mit den jeweils relevanten Methoden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben eine breite Denkmälerkenntnis und das notwendige Rüstzeug, um methodisch sicher mit philologischen, archäologischen und kunsthistorischen Zeugnissen der altägyptischen Kultur umgehen zu können. Darüber hinaus erhalten sie einen breiten Überblick über das Spektrum der theoretischen Konzeptionen und werden anhand von Beispielen an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit den unterschiedlichen Denkmälerkategorien herangeführt. Der/den Studierenden wird insbesondere auch die Fähigkeit vermittelt werden, komplexe ägyptologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 1 oder in Nr. 2; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein					bis zu 20 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen:							Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ein Referat in Nr. 1							bis zu 60 Min.
	ein Referat in Nr. 2							bis zu 60 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %							

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Mittelägyptischen auf B.A.-Niveau.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Archäologie Ägyptens und Altvorderasiens					
Modultitel englisch:		Archaeology of Ancient Egypt and the Ancient Near East					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-2.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Archäologie Ägyptens I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Archäologie Vorderasiens (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Unter dem Oberbegriff der ägyptischen und vorderasiatischen Archäologie werden verschiedene Aspekte der Kulturgeschichte im weitesten Sinn verstanden, demonstriert an ausgewählten Beispielen des 6. bis 1. Jahrtausends v.Chr. Diese werden in exemplarischer Weise studiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden die im B.A.-Studiengang gelernten Methoden an, um die Themen quellenkritisch zu untersuchen sowie mündlich und schriftlich vorzustellen. Sie erlangen Erfahrung im selbstständigen Erarbeiten neuer und ihnen bislang unbekannter Sachverhalte, was sie auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet. Sie werden mit den zentralen Elementen der Quellenkunde, des Fundstoffs, der Befunde sowie der Theorie- und Modellbildungen sowohl in der Ägyptischen Archäologie als auch in der Vorderasiatischen Altertumskunde vertraut gemacht. Sie lernen eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln. Durch kritische Analyse gelangen sie zu selbstständiger Forschung.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 1 (verpflichtend bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“) oder in Nr. 2 (verpflichtend bei Wahl des Schwerpunkts „Altvorderasiatische Altertumskunde“); die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein Studierende des Schwerpunktes „Koptologie“ bzw. „Altorientalischer Philologie“ können dieses Modul ebenfalls als Wahlpflichtmodul belegen und dann wählen, in welchem der Seminare sie die Hausarbeit schreiben wollen.			bis zu 20 Seiten	100 %		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	ein Referat in Nr. 1					bis zu 60 Min.	
	ein Referat in Nr. 2					bis zu 60 Min.	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Akkadisch						
Modultitel englisch:		Akkadian						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 15	Workload (h): 450 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Akkadisch für Fortgeschrittene I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	S	Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	S	Akkadisch für Fortgeschrittene II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
4.	S	Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul dient der Vertiefung der im B.A.-Studium erworbenen Akkadischkenntnisse durch die Lektüre akkadischer Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, akkadische Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen auf der Basis der jeweiligen Studienvoraussetzungen (im jeweiligen Keilschriftduktus) lesen, übersetzen und interpretieren zu können.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	eine Hausarbeit in Nr. 1					bis zu 20 Seiten	50 %	
eine Hausarbeit in Nr. 3					bis zu 20 Seiten	50 %		
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
Erarbeitung der Übersetzung in Nrn. 1–4								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Akkadischkenntnisse auf B.A.-Niveau.	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1–4 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Brückenmodul Akkadisch für Studierende ohne Vorkenntnisse						
Modultitel englisch:		Transition Module Akkadian for Students without Prior Knowledge of Akkadian						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 5a	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ ohne Vorkenntnisse des Akkadischen	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 10	Workload (h): 300 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die Altorientalische Philologie (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Grundelemente des Akkadischen (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul wendet sich ausschließlich an Studierende der Schwerpunkte Vorderasiatische Altertumskunde, Ägyptologie oder Koptologie, die nicht den Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ abgeschlossen haben. Im Rahmen einer kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise werden unter Berücksichtigung der Forschungsgeschichte die wichtigsten Sprachen des alten Ägypten und Vorderasiens vorgestellt und linguistisch eingeordnet. Grammatik, Lexik und Schrift des Akkadischen werden einführend behandelt und deren Kenntnis durch entsprechende Übungen verfestigt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden befähigt, bei Abschluss des Moduls leichte Inschriften zu lesen und zu übersetzen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen. Das Modul eröffnet damit das Verständnis für das Verhältnis zwischen Kultur und Sprache.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Klausur in Nr. 1			30 Min.	100 %			
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Kursbegleitende Lektüre (Vorlesung), Übungen und Hausaufgaben (Seminar)					Dauer bzw. Umfang		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %							

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs Nr. 2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch. In der Vorlesung Nr. 1 besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Sumerisch								
Modultitel englisch:		Sumerian								
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens								
1	Modulnummer: 6	Status:			<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1.–2.	LP:	10	Workload (h):	300 h
3	Modulstruktur:									
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
	1.	S	Sumerisch I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)		120 h	
2.	S	Sumerisch II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)		120 h		
4	Lehrinhalte: Das Modul dient dem Erlernen des Sumerischen, der ältesten überlieferten Keilschriftsprache Vorderasiens. Vermittelt werden die Grammatik und die Besonderheiten der Keilschrift der sumerischen Texte des 3. Jt. v. Chr. Begleitend erfolgt eine Lektüre leichter und mittelschwerer Texte in sumerischer Sprache.									
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sumerische Inschriften und Alltagstexte der neusumerischen Zeit (ausgehendes 3. Jt. v. Chr.) lesen, übersetzen und interpretieren zu können.									
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.									
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)									
8	Prüfungsleistung/en:						Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹ eine Klausur						90 Min.	100 %		
9	Studienleistungen:									Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Erarbeitung der Übersetzung in Nr. 2									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine Vorkenntnisse des Sumerischen, ansonsten muss Modul 6a gewählt werden.									

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1 und 2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Brückenmodul Sumerisch für Fortgeschrittene					
Modultitel englisch:		Transition Module Sumerian for Advanced Students					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 6a	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“ mit Vorkenntnissen des Sumerischen	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Sumerisch für Fortgeschrittene I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Sumerisch für Fortgeschrittene II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul richtet sich an Studierende, die bereits über ausreichende Sumerisch-Vorkenntnisse (mindestens Sumerisch I und II) verfügen, und dient zur Vertiefung der Sprachkenntnisse durch weitere Lektüre von Texten aus verschiedenen Sprachstufen und Gattungen. Das Modul ersetzt in diesem Fall Modul 6.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sumerische Texte verschiedener Gattungen und Sprachstufen lesen, übersetzen und interpretieren zu können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ² eine Klausur			90 Min.	100 %		
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Erarbeitung der Übersetzung in Nr. 1 und Nr. 2						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Sumerischen (mindestens Sumerisch I und II).						

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1 und 2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Koptische Sprache					
Modultitel englisch:		Coptic Language					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 7	Status:			<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 15	Workload (h): 450 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Sahidisch-koptischer Satzbau (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2.	S	Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3.	S	Sahidische Lektüre für Fortgeschrittene (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	15 h (1 SWS)	75 h
	4.	S	Koptische Dialekte (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: 1.–3. Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre Kenntnisse der Syntax und der Semantik des klassischen oberägyptischen (sahidischen) Dialekts der koptischen Sprachstufe des Ägyptischen, wobei insbesondere komplexe Konstruktionen wie „sentence conversions“ und „cleft sentences“ berücksichtigt werden. Sie können koptische Sätze grammatisch genau analysieren und terminologisch präzise beschreiben. 4. Die Studierenden werden in die Theorie und die Methoden der koptischen Dialektologie eingeführt, hauptsächlich durch praktische Erfahrung mit Texten in ausgewählten Dialekten (dem Bohairischen, Faijumischen, Mesokemischen, Lykopolitanischen, Akhmimischen und dem Dialekt P), zum Teil anhand von Photos von Originalhandschriften.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der koptischen Grammatik und einen erweiterten Wortschatz. Sie sind in der Lage, Texte in den verschiedenen koptischen Dialekten grammatisch und dialektologisch zu analysieren und beschreiben. Sie kennen die wichtigsten Nachschlagwerke (Grammatiken, Wörterbücher, Lexika bzw. Enzyklopädien usw.), die man braucht, um koptische literarische Texte verschiedener Art und in verschiedenen Dialekten verständlich zu machen. Sie haben Grundkenntnisse der koptischen Paläographie und der Problematik der handschriftlichen Überlieferung koptischer literarischer Werke.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	eine Klausur in Nr. 2				60 Min.	50 %	
eine Klausur in Nr. 4				60 Min.	50 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Erarbeitung der Übersetzung in Nrn. 1–4	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Koptischen auf B.A.-Niveau.	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1–4 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
	Sonstiges:	
16		

Modultitel deutsch:		Koptische Kultur					
Modultitel englisch:		Coptic Culture					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 8	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Die Entstehung einer koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	2.	S	Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 h (1 SWS)	105 h
	3.	V	Das Schicksal der Kopten: Verfolgung und Eroberung (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	4.	S	Das Schicksal der spätantiken koptischen Kultur (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 h (1 SWS)	105 h
4	Lehrinhalte: Geschichtlicher Überblick mit Fokus auf die Entstehung der koptisch-sprachigen Literatur (3.–4. Jh. n. Chr.), des Mönchtums (4.–5. Jh.) und einer bewusst anti-byzantinischen Selbstidentität in Kirche und Gesellschaft (nach 451), bis zum Vorabend der persischen und arabischen Eroberungen Ägyptens im 7. Jh. Die Geschichte Ägyptens in diesen Jahrhunderten wird anhand von schriftlichen sowie archäologischen Zeugnissen dargestellt, wobei die Studierenden auch in die Methodologie der geschichtliche Rekonstruktion bzw. Konstruktion eingeführt werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Mit einem chronologischen und thematischen Gerüst sind die Studierenden in der Lage, neue Fakten und Themen bzgl. der antiken koptisch-ägyptischen Kultur geschichtlich einzuordnen und zu werten, um ihre Kenntnisse zukünftig durch selbstständige Arbeit zu vertiefen und zu erweitern. Sie haben Grundkenntnisse der philosophischen Erkenntnistheorie (Epistemologie), die die Parameter für das, was man über die Geschichte kennen kann, bestimmt und beschreibt. Dabei haben sie auch die instrumentale Kompetenz zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, sowie auch die systemische Kompetenz, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 2 oder in Nr. 4; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein			bis zu 20 Seiten	100 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	ein Referat in Nr. 2	30 Min.
	ein Referat in Nr. 4	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Vorderasiatische Altertumskunde					
Modultitel englisch:		Archaeology of the Ancient Near East					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 9	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–2.	LP: 15	Workload (h): 450 h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Vorderasiatische Altertumskunde I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	S	Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie I (1. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	S	Vorderasiatische Altertumskunde II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
4.	S	Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie II (2. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte:						
	In diesem Modul werden ausgewählte Epochen und Fundgattungen Altmesopotamiens von den Studierenden selbst erarbeitet und in Referatsform den Kommilitonen präsentiert.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden wenden ihre schon im B.A.-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse hier vertiefend an und lernen komplexe Sachverhalte in knapper, verständlicher und doch anspruchsvoller Form ihren Kommilitonen zu präsentieren. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei neben der Verdichtung der Denkmälerkenntnis also auf der Vermittlung von Kompetenz im Resümieren und Präsentieren und der Trennung von Wesentlichem von Unwesentlichem. Darüber hinaus erwerben die Studierenden bei der Auseinandersetzung mit altvorderasiatischen Siedlungssystemen Einsichten in die komplexe und reziproke Abhängigkeit der den Öko- und Sozialraum gliedernden Faktoren und werden befähigt, dies in Relation zu den rezenten Verhältnissen im Orient zu setzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Hausarbeit in Nr. 1; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein				bis zu 20 Seiten	100 %	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	ein Referat in Nr. 1	45 bis maximal 60 Min.
	ein Referat in Nr. 2	45 bis maximal 60 Min.
	ein Referat in Nr. 3	45 bis maximal 60 Min.
	ein Referat in Nr. 4	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Forschungsorientiertes Arbeiten						
Modultitel englisch:		Research Training						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 2.	LP: 5	Workload (h): 150 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BS	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Ägyptologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
	2.	BS	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
	3.	BS	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Koptologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
	4.	BS	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte: Auf dem im B.A.-Studium erworbenen breiten Überblick aufbauend spezialisieren sich die Studierenden nun in einem Schwerpunkt (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde). Der jeweilige Betreuer gibt den Studierenden ein Thema, das sie selbstständig nach fachspezifischen Methoden bearbeiten. Unter individueller Anleitung (mindestens vier Betreuungsgespräche im Semester) lernen die Studierenden, eine Fragestellung aus ihrem Bereich zu umreißen, zu diskutieren und zu bewerten. Besonderes Augenmerk liegt auf den spezifischen methodischen Anforderungen der Fachdisziplinen. Die Studierenden üben beispielsweise das Edieren von Texten, die Darstellung archäologischer Funde und Befunde oder auch historischer Zusammenhänge ein. Die entsprechenden Übungen erfolgen unter Anleitung von Tutoren sowie im Rahmen individueller Betreuungsgespräche.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, ein gestelltes Thema zu begrenzen, Meinungen zu gewichten, eigene Schlüsse zu ziehen und dies nach den wissenschaftlichen Standards des Faches auf effektive Weise schriftlich zu präsentieren. Insbesondere können sie gesammelte Daten und Beobachtungen klar strukturiert beschreiben, darauf basierende Hypothesen schlüssig darstellen und Schlussfolgerungen überzeugend formulieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur eine einzige Wahlpflichtveranstaltung ist zu absolvieren, gewählt je nach Schwerpunkt.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³			eine Hausarbeit		bis zu 30 Seiten	100 %	

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: o %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Studierenden müssen verpflichtend an mindestens vier etwa 30minütigen Betreuungsgesprächen mit dem/der jeweiligen Schwerpunktbetreuer/in teilnehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
	16 Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Publikationsorientiertes Arbeiten						
Modultitel englisch:		Research and Writing for Publication						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 5	Workload (h): 150 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BS	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Ägyptologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
	2.	BS	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
	3.	BS	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Koptologie	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
4.	BS	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h	
4	Lehrinhalte: Aufbauend auf das im Modul 10 („Forschungsorientiertes Arbeiten“) Gelernte wählen die Studierenden selbst ein Thema ihres Schwerpunkts aus, das sie bearbeiten. Unter individueller Anleitung (mindestens vier Betreuungsgespräche im Semester) lernen die Studierenden, aus einem Thema aus ihrem Bereich (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie, oder Vorderasiatische Altertumskunde) eine klar umrissene und begrenzte Fragestellung zu entwickeln mit dem Ziel schlüssige Lösungsansätze zu bieten und nachvollziehbar darzustellen. Ziel des Moduls ist es, eine kleine Forschungsarbeit möglichst bis zur Publikationsreife zu bringen. Die entsprechenden Übungen erfolgen unter Anleitung von Tutoren sowie im Rahmen individueller Betreuungsgespräche. Darüber hinaus können die Ergebnisse in institutsinternen altorientalistischen/ägyptologischen/koptologischen Kolloquien vorgestellt werden. Die Studierenden machen sich unter Anleitung mit dem Methodeninstrumentarium der einzelnen Fächer bekannt und wenden dieses im Rahmen schriftlicher Ausarbeitungen an (fachspezifische Quellenkritik und -interpretation).							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können ein Thema eigenständig entwickeln, begrenzen und entsprechend den Anforderungen ihres Schwerpunkts schriftlich darstellen. Insbesondere können sie eine kurze wissenschaftliche Arbeit entwerfen, überarbeiten und redigieren. Dabei reflektieren sie selbstkritisch ihren Arbeitsprozess und ihre Vorgehensweise bezüglich Inhalt, Präsentation und Argumentation.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur eine einzige Wahlpflichtveranstaltung ist zu absolvieren, gewählt je nach Schwerpunkt.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	eine Hausarbeit	bis zu 30 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	0 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 10 „Forschungsorientiertes Arbeiten“ im 1. Fachsemester.		
13	Anwesenheit:		
	Die Studierenden müssen verpflichtend an mindestens vier etwa 30minütigen Betreuungsgesprächen mit dem/der jeweiligen Schwerpunktbetreuer/in teilnehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Stephen Emmel		FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

Modultitel deutsch:		Betreutes Selbststudium					
Modultitel englisch:		Directed Independent Studies					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 12	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BS	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Ägyptologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	15 h (1 SWS)	285 h
	2.	BS	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	15 h (1 SWS)	285 h
	3.	BS	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Koptologie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	15 h (1 SWS)	285 h
4.	BS	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	15 h (1 SWS)	285 h	
4	Lehrinhalte:						
<p>Mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und Betreuung in Sprechstunden (mindestens viermal im Semester) erarbeiten sich die Studierenden mehrere Gebiete innerhalb des gewählten Schwerpunkts, um die grundlegenden Kenntnisse, die die Basis für eine Masterarbeit und danach eine Promotion sind, zu festigen. Inhalte und Methodengrundlage der zu erbringenden Studienleistung werden individuell beraten sowie im Rahmen von Tutorien betreut. Im Einzelnen:</p> <p>Ägyptologie: Die Studierenden bearbeiten ein Thema von höherem Schwierigkeitsgrad selbstständig, aber unter ständiger Betreuung. Das Thema kann philologisch, linguistisch, archäologisch orientiert sein oder der weiteren Kulturgeschichte entstammen. Gegenstand der Bearbeitung sind z. B. Grundlinien der Gesellschafts/Wirtschafts- und Geistesentwicklung ausgewählter Zeiten und Regionen im alten Ägypten sowie spezifische Religions- und Literaturphänomene.</p> <p>Altorientalische Philologie: Mit Hilfe von Leselisten und Textvorlagen erarbeiten sich die Studierenden selbstständig Einsichten in ausgewählte Bereiche der altorientalischen Kulturgeschichte. Dabei gilt es, sowohl die sprachlichen und textinterpretatorischen Fähigkeiten zu vertiefen als auch die Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft des alten Vorderasien zu vervollkommen. Gegenstand der Bearbeitung sind z. B. Grundlinien der Gesellschafts/ Wirtschafts- und Geistesentwicklung ausgewählter Zeiten und Regionen im alten Vorderasien sowie spezifische Religions- und Literaturphänomene.</p> <p>Koptologie: Anhand eines Themenkanons (Beispiele für zu bearbeitende Themen: Geschichte der koptischen Literatur von Pachomios zu der Zeit des Damianos; Schenute der Archimandrit; bildliche Darstellungen in der koptischen Kunst; Archäologie des spätantiken Ägypten) aneignen sich die Studierenden eine sichere Selbstverständlichkeit im Umgang mit den Materialien und den Fragestellungen, die das Fach ausmachen.</p> <p>Vorderasiatische Altertumskunde: Die Studierenden erarbeiten sich selbstständig einen Überblick über Altvorderasien in komplex historisch-archäologischer Sicht mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und Betreuung in Sprechstunden und Arbeitsgruppen.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:						
<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Recherche bei eigenverantwortlicher Zeiteinteilung. Sie lernen, den wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu bewerten und Information und Meinungen richtig einzuordnen und mündlich zur Sprache zu bringen. Durch die Art des Wissenstransfers und -erwerbs in autonomen Arbeitsgruppen entdecken und entwickeln sie ihre Teamfähigkeit. In diesem Modul wird Gewicht insbesondere der mündlichen wissenschaftlichen Kommunikation beigemessen.</p>							

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur eine einzige Wahlpflichtveranstaltung ist zu absolvieren, gewählt je nach Schwerpunkt.		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵		Dauer bzw. Umfang
	eine mündlichen Prüfung		45 Min. Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: Die Studierenden müssen verpflichtend an mindestens vier etwa 30minütigen Betreuungsgesprächen mit dem/der jeweiligen Schwerpunktbetreuer/in teilnehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
	Sonstiges:		
16			

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

Modultitel deutsch:		Ägyptologie für Fortgeschrittene						
Modultitel englisch:		Egyptology for Advanced Students						
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens						
1	Modulnummer: 13	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Archäologie Ägyptens II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Neue Forschungsergebnisse der Ägyptologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Es werden verschiedene Aspekte der ägyptischen Kulturgeschichte bzw. Archäologie im weitesten Sinn behandelt. Die Studierenden stellen sich in diesem Modul komplexen Themen, die auf der Beherrschung der Materialebene und dem Zuordnen von Objekten basieren. Sie erlangen darüber hinaus Einsichten in die komplexe und prozesshafte Entwicklung der differenzierten Gesellschaftsstruktur Ägyptens.							
5	Erworbene Kompetenzen: Den Studierenden wird in diesem Modul die Abhängigkeit von Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen von unterschiedlichen Überlieferungsbedingungen und wissenschaftstheoretischen Ansätzen vermittelt. Sie erlangen Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit indirekt die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens in Referaten d. h. praktische Lehrerfahrung in Unterrichtsproben die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 1 oder in Nr. 2; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein			bis zu 20 Seiten		100 %		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	ein Referat in Nr. 1					bis zu 60 Min.		
ein Referat in Nr. 2					bis zu 60 Min.			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Ägyptologie“.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Altorientalische Philologie für Fortgeschrittene					
Modultitel englisch:		Ancient Near Eastern Philology for Advanced Students					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 14	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Akkadisch für Fortgeschrittene III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Sumerisch III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Auf der Basis der Lektüre akkadischer und sumerischer Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen werden Grundzüge der gesellschaftlichen und geistigen Entwicklung in den Ländern des alten Vorderasiens vertiefend und ausschnittsweise beispielhaft im Detail behandelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, akkadische und sumerische Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen (im jeweiligen Keilschriftduktus) lesen, übersetzen und interpretieren zu können. Dabei können sie die jeweiligen Phänomene und Entwicklungen unter Beachtung des sozial-, religions- und literaturwissenschaftlichen Methodeninstrumentariums kulturvergleichend werten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 1 oder in Nr. 2			bis zu 20 Seiten	100 %		
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Erarbeitung der Übersetzung in Nr. 1 und Nr. 2						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Altorientalische Philologie“.						

13	Anwesenheit: In den Sprachkursen Nrn. 1 und 2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Koptologie für Fortgeschrittene					
Modultitel englisch:		Coptology for Advanced Students					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 15	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300 h	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte, für Fortgeschrittene	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten, für Fortgeschrittene	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (1 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: In den zwei Seminaren sind die Studierenden zusammen mit Masterstudierenden im 1. Semester des Masterstudiums (Modul 7 Nr. 2 „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte“, Modul 8 Nrn. 1–2 „Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten“). Von den fortgeschrittenen Studierenden wird nicht nur eine vertiefende und gemäß einem höheren Standard zu verrichtende Leistung verlangt, sondern es wird auch erwartet, dass sie etwas über Lehrmethodik erlernen und auch etwas Lehrerfahrung bekommen, unter Betreuung der Dozentin/des Dozenten des jeweiligen Seminars. Im Seminar Nr. 1 wirken die Fortgeschrittenen bei der Planung und Korrektur der Übungen der Anfänger mit (bestenfalls im Rahmen einer bezahlten Tätigkeit als Tutor/in für Koptisch im B.A.-Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“). Im Seminar Nr. 2 halten die Fortgeschrittenen zuerst ein Referat als Übung, um danach eine verbesserte Version desselben Referats in der Vorlesung Modul 8 Nr. 1 „Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert“ zu halten, betreut durch Vor- und Nachsprache mit der Dozentin/dem Dozenten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben weiter vertiefte Lesefertigkeit im Sahidischen und sind in der Lage, schwierige Texte selbstständig zu lesen und verstehen. Sie können grammatische und semantische Analyse benutzen, um Texte nicht nur zu übersetzen, sondern auch tiefgreifend zu interpretieren und als geschichtliche Quellen zu verwenden. Sie haben erste Erfahrungen in der forschungsbezogenen Lehre, sowohl was die koptische Sprache als auch die koptische Kulturgeschichte angeht. Im letzteren Zusammenhang haben die Studierenden die kommunikative Kompetenz, auf dem aktuellen Stand der Forschung ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung eine Hausarbeit in Nr. 2; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein			bis zu 20 Seiten	100 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Erarbeitung der Übersetzung in Nr. 1; Mitwirkung bei der Planung und Korrektur der Übungen der Anfänger im B.A.-Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“, VMa „Koptisch II“ (als Lehrerfahrung)	
	ein Referat in Nr. 2 und ein darauf basierender Vortrag in der Vorlesung M 8 Nr. 1 „Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert“ (als Lehrerfahrung)	45+45 = 90 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Koptologie“.	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs Nr. 1 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch. Im Seminar Nr. 2 besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Vorderasiatische Altertumskunde für Fortgeschrittene					
Modultitel englisch:		Ancient Near Eastern Archaeology for Advanced Students					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 16	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Vorderasiatische Altertumskunde III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	S	Archäologische Fallstudien	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden vor allem Themen der frühen Hochkulturentwicklung von der Domestikation bis zur Herausbildung komplexer Organisationsformen im 3. vorchristlichen Jahrtausend im Überblick vermittelt und dann von den Studierenden anhand konkreter Fragestellungen erarbeitet. Die Studierenden stellen sich in diesem Modul komplexen Themen, die auf der Beherrschung der Materialebene und dem Zuordnen von Objekten basieren. Sie erlangen darüber hinaus Einsichten in die komplexe und prozesshafte Entwicklung der unterschiedlichen Gesellschaften Altvorderasiens. In den zwei Seminaren sind die Studierenden zusammen mit Masterstudierenden im 1. Semester des Masterstudiums (Modul 9 Nr. 1 „Vorderasiatische Altertumskunde I“ und Nr. 2 „Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie I“). Von den fortgeschrittenen Studierenden wird nicht nur eine vertiefende und gemäß einem höheren Standard zu verrichtende Leistung verlangt, sondern es wird auch erwartet, dass sie etwas über Lehrmethodik erlernen, unter Betreuung des/der Dozenten/Dozentin.						
5	Erworbene Kompetenzen: Den Studierenden wird in diesem Modul die Abhängigkeit von Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen vermittelt. Sie erlangen somit Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit indirekt die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen, und zwar sowohl in ihrem eigenen Fach als auch in den Nachbardisziplinen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens in Referaten und durch praktische Lehrerfahrung in Unterrichtsprüfungen die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	eine Hausarbeit nach Wahl entweder in Nr. 1 oder in Nr. 2; die Hausarbeit darf eine Weiterentwicklung des Referats (s. Studienleistung) sein			bis zu 20 Seiten	100 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	ein Referat in Nr. 1	bis zu 60 Min.
	ein Referat in Nr. 2	bis zu 60 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Vorderasiatische Altertumskunde“.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Multidisziplinäre Studien					
Modultitel englisch:		Multidisciplinary Studies					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 17	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1–3 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–3.	LP: 5–25	Workload (h): 150–750 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	variabel	Veranstaltungen aus den M.A.-Studiengängen „Antike Kulturen“ (FB o8), „Byzantinistik und Christliche Archäologie“ (FB o8), „Evangelische bzw. Katholische Theologie“ [Biblisches Hebräisch] (FB o1, FB o2), „Islamwissenschaft und Arabistik“ (FB o9), „Klassische und Christliche Archäologie“ (FB o8) und „Ur- und Frühgeschichte“ (FB o8)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	variabel	variabel	variabel
4	Lehrinhalte: Die Studierenden werden mit Inhalten und Methoden affiner Fächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertraut gemacht. Sie erweitern ihre Kenntnisse antiker Kulturen über den gewählten Studiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ hinaus. Sie können Veranstaltungen der M.A.-Studiengänge „Antike Kulturen“, „Byzantinistik und Christliche Archäologie“, „Evangelische Theologie“ bzw. „Katholische Theologie“ (jeweils Biblisches Hebräisch), „Islamwissenschaft und Arabistik“, „Klassische und Christliche Archäologie“ und „Ur- und Frühgeschichte“ auswählen. Die Auswahl der Veranstaltungen wird mit Beratung durch die Fachvertreterin/den Fachvertreter des gewählten Schwerpunkts getroffen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene antike Kulturen vergleichend zu betrachten und ihre eigenen Forschungsschwerpunkte zu entwickeln. Dabei erwerben sie die Fähigkeit, ihre eigenen Kenntnisse und Ideen in der Diskussion mit Fachvertretern und Studierenden aus benachbarten Fächern zu reflektieren. Sie erkennen, dass Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnisse von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen abhängig sind. Sie erlangen somit Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Auswahl der Veranstaltungen und die Gesamtzahl der Leistungspunkte in diesem Bereich ist frei, bis zu 25 LP.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	Dauer bzw. Umfang variabel
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studienleistungen erbracht wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
	Sonstiges:	
16		

Modultitel deutsch:		Berufspraxis I					
Modultitel englisch:		Practical Experience I					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 18	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 5	Workload (h): 150 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	PK	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein fachaffines Praktikum von mindestens drei Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlussitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ein Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit (ein Zeugnis aus dem Praktikum muss auch vorgelegt werden)					5 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Dass die/der Studierende nicht an Modul 20 „Berufspraxis“ teilgenommen hat.						
13	Anwesenheit:						

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Berufspraxis II					
Modultitel englisch:		Practical Experience II					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 19	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 5	Workload (h): 150 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	PK	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	15 h (1 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein fachaffines Praktikum von mindestens drei Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlussitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ein Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit (ein Zeugnis aus dem Praktikum muss auch vorgelegt werden)					5 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 18 „Berufspraxis I“ in einem früheren Semester.						

13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Berufspraxis					
Modultitel englisch:		Practical Experience					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 20	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 10	Workload (h): 300 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	PK	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	15 h (1 SWS)	285 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein fachaffines Praktikum von mindestens sechs Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlussitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	ein Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit (ein Zeugnis aus dem Praktikum muss auch vorgelegt werden)				5 Seiten		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Dass die/der Studierende nicht an Modul 18 „Berufspraxis I“ teilgenommen hat.						
13	Anwesenheit:						

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studienleistungen erbracht wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: o %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.			
13	Anwesenheit: Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.			
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Hans Neumann		FB 09 – Philologie	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Master's Thesis					
Studiengang:		Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens					
1	Modulnummer: 22	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BS	Anfertigen der Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	30	15 h (1 SWS)	885 h
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Studierenden bearbeiten in Kontakt mit dem/der Betreuer/in ihres gewählten Schwerpunkts ein klar definiertes wissenschaftliches Thema. Hierzu müssen regelmäßige Beratungsgespräche in Anspruch genommen werden (mindestens viermal in der Bearbeitungszeit).						
5	Erworbene Kompetenzen: Im Zentrum steht die wissenschaftliche Reflexion. Die Studierenden arbeiten weitgehend selbstständig. Sie können ein gestelltes Thema sinnvoll gewichten und begrenzen und zeigen, dass sie die spezifischen Vorgehensweisen und Standards ihres Faches beherrschen. Sie beziehen aktuelle Forschungsdiskussionen ein und können die Ergebnisse schriftlich darlegen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
				eine Masterarbeit		6 Monate, nicht mehr als 80 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des gewählten Schwerpunkts.						

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung.

13	Anwesenheit: Die Studierenden müssen verpflichtend an mindestens vier etwa 30minütigen Betreuungsgesprächen mit dem/der jeweiligen Schwerpunktbetreuer/in teilnehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.06.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
4. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4. Wenn kein Nachweis über Niederländischkenntnisse im Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbracht werden kann, wird ein Test im Laufe des Bewerbungsverfahrens gemacht.
5. Tabellarischer Lebenslauf.
6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 an einer deutschen oder ausländischen Hochschule beendet worden. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Bachelor of Arts *Niederlandistik* oder Bachelor of Arts *Niederlande-Deutschland-Studien*. ³Fachlich vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind Studiengänge in anderen Philologien, in Literatur-, Sprach-, Kommunikations- oder Kulturwissenschaften oder mit vergleichbaren Inhalten. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im *Bachelorstudium Niederlandistik* endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

- (4) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die lediglich einen fachlich vergleichbaren (Abs. 1 Satz 3) und nicht niederländischsprachigen Studiengang nachweisen, müssen zudem einen Nachweis über Niederländischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbringen; dies gilt nicht für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Niederländisch ist. ²Der Nachweis kann auch in Form eines sprachpraktischen Tests im Institut für Niederlandistik erbracht werden. ³Gegenstand dieses Tests sind ein mündliches Gespräch und eine schriftliche Prüfung im Umfang von insgesamt 120 Minuten.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Philologie) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrer/innen und einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/ihr/ seine/sein Stellvertreter/in stammen aus der Gruppe der Hochschullehrer. ³Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkts Niederlandistik wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis 20 Punkten versehen.

3. Weitere für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
- c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
- d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28	26

Note	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
Punktwert	24	22	20	18	16	14	12	10

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung

zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Niederländisch- Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.10.2009“ (AB Uni 2009/46, S. 3479 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles